

# Newsletter

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

## Verweigerte Aufklärung führt zu Angebotsausschluss

Ein Auftraggeber darf das Angebot eines Bieters ausschließen, der eine von ihm geforderte Aufklärung verweigert oder die Frist verstreichen lässt (OLG Frankfurt, 12.11.2013, 11 Verg 14/13)



Dr. Ute Jasper



Dr. Laurence Westen



Dr. Isabel Niedergöcker

**HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK**

Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 4  
Tel. +49 211/ 60055-326

Praxishinweis: Bieter sollten im Zuschlagsschreiben auf Informationen achten, die auf einen geänderten Vertragsinhalt hindeuten.

## Unklarheiten über Eignungsnachweise zu Lasten der Vergabestelle

Ist nicht eindeutig ersichtlich, welche Erklärungen und Nachweise im Einzelnen gefordert sind, so geht dies zu Lasten der Vergabestelle (OLG München, 30.04.2014 – Verg 2/14).

Sofern Erklärungen und Nachweise nachgefordert werden, muss für den Bieter hinreichend bestimmt sein, was konkret vorzulegen ist.

Legt ein Bieter im Rahmen der Nachforderung ein anderes als das vom Auftraggeber eigentlich gewünschte Zertifikat vor, aber ist dieses ebenfalls als Eignungsnachweis geeignet, so darf der Bieter nicht ausgeschlossen werden.

Für alle Anforderungen an Eignungsnachweise gilt: Auftraggeber müssen sehr deutlich machen, welche Eignungsnachweise beizubringen sind, und im Zweifel andere geeignete Nachweise ebenfalls zulassen. Ist die Anforderung unklar, trifft den Bieter keine Pflicht zur Rückfrage (anders z.B. OLG Frankfurt, 06.06.2013 – 11 Verg 8/13).

Hat ein Auftraggeber Zweifel, ob das Angebot eines Bieters seinen Vorgaben entspricht, kann er diesen zur Aufklärung auffordern. Wenn die Antwort des Bieters für den Auftraggeber nicht ausreichend ist, ist das Angebot für ihn unwertbar. Können Antworten der Bieter die Widersprüche und Bedenken nicht widerlegen, darf der Auftraggeber das Angebot des Bieters ausschließen.

## Zulässigkeit von Formblättern für Referenzangaben

Eignungsanforderungen und Zuschlagskriterien dürfen in den Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb konkretisiert aber nicht verschärft werden (OLG Celle, 24.04.2014, 13 Verg 2/14).

Eignungsanforderungen können dadurch in der Vergabebekanntmachung festgelegt werden, dass auf ein noch vom Auftraggeber vorzulegendes Formblatt verwiesen wird, das von den Referenzauftraggebern des Bewerbers auszufüllen ist. In den Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb dürfen die Eignungsanforderungen sodann nicht verschärft, wohl aber konkretisiert werden. Legt ein Bewerber eine Bestätigung des Referenzauftraggebers vor, die von dem Formblatt abweicht, darf der Auftraggeber den Bewerber ohne weitere Aufklärung ausschließen.

## Neues Vergabeverfahren bei geändertem Vertrag

Erweitern Vertragsparteien den Leistungsumfang um mehr als 20 % oder überschreitet die Erweiterung den Schwellenwert, muss neu ausgeschrieben werden (OLG Düsseldorf, 12.02.2014, VII-Verg 32/13).

Der Vergabesenat verweist auf die berühmte Presstext-Entscheidung des EuGH vom 19.07.2008 (C-454/06) und hält an dieser Linie weiter fest: Wesentliche Vertragsänderungen erfordern ein neues Vergabeverfahren.

Das OLG Düsseldorf hält allerdings eine Neuausschreibung für entbehrlich, wenn die beabsichtigte Vertragserweiterung mit der ursprünglichen Ausschreibung bekanntgemacht und so für die Bieter erkennbar war.

Bei allen Vergaben, besonders bei langlaufenden Dauerschuldverhältnissen, sollten die Auftraggeber mögliche Nachträge schon in der Bekanntmachung aufführen, um die Verträge später geänderten Rahmenbedingungen anpassen zu können. Anderenfalls könnten die Verträge angreifbar sein.

## Kein Vertrag bei Zuschlag mit Änderungen

Wird das Angebot des Bieters im Zuschlagsschreiben nur verändert angenommen, kommt ein Vertrag nicht zustande (OLG Naumburg, 26.06.2014, 9 U 5/14).

Enthält das Zuschlagsschreiben gegenüber dem Angebot des Bieters Änderungen oder Ergänzungen, ist dies als Ablehnung des Angebots, verbunden mit einem neuen Angebot, zu werten.

## Eindeutige Angabe von Nachweisen in Vergabeunterlagen

Die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise müssen spätestens in der Aufforderung zur Angebotsabgabe klar bestimmt sein (OLG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15.04.2014, 1 Verg 4/13).

Unklarheiten in Bezug auf die bei Angebotsabgabe zu erbringenden Nachweise dürfen nicht zu Lasten der Bieter gehen. Eine vertretbare Auslegung der Vergabeunterlagen anhand des objektiven Empfängerhorizonts der Bieter darf nicht zu einem Angebotsausschluss führen.

*Die Praxisgruppe „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von Heuking Kühn Lüer Wojtek hält seit Jahren Rang 1 im Vergaberecht des JUVÉ Handbuchs Wirtschaftskanzleien. Sie ist laut „Kanzleien in Deutschland“ für Infrastruktur die „erste Adresse am Markt“. Dr. Ute Jasper, Leiterin der Praxisgruppe, erhielt 2013 zahlreiche nationale und internationale Auszeichnungen. Die von Dr. Ute Jasper geführte Praxisgruppe konzipiert und gestaltet viele Infrastrukturprojekte des Bundes, der Länder und zahlreicher Städte und Gemeinden, beispielsweise den RRR, das größte Nahverkehrsprojekt in Deutschland.*



Dr. Ute Jasper, Leiterin der Praxisgruppe „Öffentlicher Sektor und Vergabe“, Näheres erfahren Sie hier: <http://www.heuking.de/anwaelte/profil/jasper.html>



Dr. Isabel Niedergöcker, Mag. rer. publ., Rechtsanwältin in der Praxisgruppe „Öffentlicher Sektor und Vergabe“, Näheres erfahren Sie hier: <http://www.heuking.de/anwaelte/profil/niedergoeker.html>



Dr. Laurence Westen, Rechtsanwalt in der Praxisgruppe „Öffentlicher Sektor und Vergabe“, Näheres erfahren Sie hier: <http://www.heuking.de/anwaelte/profil/westen.html>